

**Volksabstimmung vom
24. November 2013
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Volksinitiative
 «1:12 – Für gerechte Löhne»**
- 2 Volksinitiative
 «Familieninitiative: Steuer-
 abzüge auch für Eltern, die
 ihre Kinder selber betreuen»**
- 3 Änderung des National-
 strassenabgabegesetzes
 (Autobahnvignette)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne»

Die Initiative verlangt, dass in einem Unternehmen der höchste bezahlte Lohn nicht mehr als das Zwölffache des tiefsten beträgt. Damit will sie die Löhne des obersten Kaders einschränken.

**Erste
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 4–13

Der Abstimmungstext

Seiten 9–10

Volksinitiative «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen»

Die Volksinitiative fordert, dass Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, den gleich hohen oder einen höheren Steuerabzug geltend machen können wie Eltern, die ihre Kinder gegen Bezahlung durch Drittpersonen betreuen lassen. Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

**Zweite
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 14–23

Der Abstimmungstext

Seite 20

Änderung des Nationalstrassenabgabegesetzes

Die Änderung des Nationalstrassenabgabegesetzes sieht vor, den Preis der Autobahnvignette von 40 auf 100 Franken pro Jahr zu erhöhen und eine Zweimonatsvignette für 40 Franken zu schaffen. Die zusätzlichen Erträge finanzieren Betrieb, Unterhalt und Ausbau von rund 400 Kilometer Strassen, die neu in das Nationalstrassennetz aufgenommen werden.

**Dritte
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 24–34

Der Abstimmungstext

Seiten 36–37

Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative
«1:12 – Für gerechte Löhne» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 130 zu 56 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt, der Ständerat mit 28 zu 10 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

In den letzten Jahren sind vor allem in den Industrieländern die Spitzenlöhne gegenüber den Durchschnittslöhnen stark angestiegen. Dieser Entwicklung entzog sich auch die Schweizer Wirtschaft nicht, insbesondere die Finanzdienstleistungsindustrie folgte diesem Trend. Auch in unserem Land erhalten Top-Kaderleute teilweise sehr hohe Vergütungen, was kritisiert wird. Als besonders stossend wird die Auszahlung von Spitzenlöhnen und Boni dann empfunden, wenn die wirtschaftliche Lage des betreffenden Unternehmens schlecht ist. Vor diesem Hintergrund wurde die Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» lanciert.

Ausgangslage

Die Initiative verlangt, dass in einem Unternehmen der höchste bezahlte Lohn das Zwölfwache des tiefsten Lohns nicht übersteigen darf. Mit dieser Forderung wollen die Initiantinnen und Initianten die Löhne des Top-Kaders begrenzen und zur Anhebung der niedrigsten Löhne beitragen.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament können die Beweggründe der Initiantinnen und Initianten teilweise nachvollziehen, sind aber der Meinung, dass die Annahme der Initiative erhebliche neue Probleme schaffen würde: Erstens steht zu befürchten, dass starre Regelungen die Abkehr von bewährten Grundsätzen der Schweizer Arbeitsmarktpolitik zur Folge hätten; die gute Beschäftigungslage und geringe Arbeitslosigkeit könnten in Frage gestellt werden. Zweitens wären bei den Steuereinnahmen und den Sozialversicherungsbeiträgen empfindliche Ausfälle zu verkraften. Schliesslich setzt die Initiative die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz aufs Spiel. Darum empfehlen Bundesrat und Parlament Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Die Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» fordert, dass in einem Unternehmen der höchste bezahlte Lohn nicht höher sein darf als das Zwölfwache des tiefsten. Ausnahmen wären bei den Löhnen für Personen in Ausbildung, Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Menschen in geschützten Arbeitsplätzen zulässig. Bei Annahme der Initiative müsste der Bund innert zwei Jahren die nötigen gesetzlichen Regelungen erlassen.

Forderungen der
Initiative

In der Schweiz werden die Löhne entweder individuell oder kollektiv ausgehandelt. Kollektive Verhandlungen werden von den Sozialpartnern auf Branchen- oder Firmenebene geführt. Dieses System hat sich bewährt und der Schweiz hohe Beschäftigung und niedrige Arbeitslosigkeit gebracht.

Bewährtes System
von Lohn-
verhandlungen

Die Festlegung der hohen und höchsten Saläre ist in der Schweiz heute Sache der Unternehmen. Hier greift der Staat nicht direkt ein; vielmehr stellt er mit dem Aktien- und dem Rechnungslegungsrecht Leitplanken zur Unternehmensführung auf, die den Aktionärinnen und Aktionären Einfluss auf die Entlohnung des Spitzenmanagements verleihen.

Festlegung der
höchsten Saläre
in der Privat-
wirtschaft...

Der Staat ist auch ein grosser Arbeitgeber und Eigentümer privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Unternehmungen. Der Bund begrenzt in seinem Einflussbereich die hohen Gehälter; dies tun auch viele Kantone. Bei den meisten Verwaltungseinheiten hätte die 1:12-Initiative keine Folgen. Bundesnahe Unternehmungen mit internationaler Ausrich-

...und im öffent-
lichen Sektor

tung, wie beispielsweise Post, SBB, Swisscom und RUAG, zahlen ihrem Kader branchenübliche Löhne. Dabei wird das Verhältnis von 1:12 überschritten.

Heute sorgen der Arbeitsmarkt sowie die Steuer- und die Sozialpolitik in der Schweiz für eine im internationalen Vergleich ausgewogene Verteilung der Einkommen auf die Haushalte. Durch Sozialabzüge und die Progression in der Einkommenssteuer wird sichergestellt, dass gutverdienende Haushalte überproportional zu den Steuereinnahmen beitragen und Haushalte mit niedrigen Einkommen entlastet werden. Zudem gibt es wichtige Leistungen im sozialen Bereich, wie etwa die Prämienverbilligung bei den Krankenkassenbeiträgen oder die Vergünstigungen bei der Kinderbetreuung, welche Personen mit niedrigen Einkommen unterstützen.

Ausgleich durch
Steuern und
Leistungen im
sozialen Bereich

Die Initiative will die Spitzenlöhne eindämmen beziehungsweise zur Anhebung der tiefsten Löhne beitragen. Eine Annahme der Initiative könnte aber auch dazu führen, dass international tätige Unternehmen ihren Sitz oder Teile des Unternehmens ins Ausland verlagern. Die Schweiz verdankt ihren wirtschaftlichen Wohlstand auch global tätigen Firmen aus Branchen wie Chemie, Pharma, Banken, Versicherungen, Informatik und Grosshandel.

Mögliche Folgen
für den Wirtschafts-
standort

Ausländische Unternehmen, die einen neuen Standort suchen, könnten durch die Einschränkungen für die hohen Löhne abgeschreckt werden und sich nicht in der Schweiz niederlassen.

Eine solche Entwicklung wäre mit dem Verlust von Arbeitsplätzen verbunden, und dies nicht nur bei den Unternehmen

selber, sondern auch bei ihren Zulieferern. Darunter befinden sich zahlreiche kleinere und mittlere Betriebe. Diese würden von einer solchen Entwicklung empfindlich getroffen.

Personen mit Spitzenlöhnen bezahlen überdurchschnittlich hohe Steuern und Beiträge an die Sozialversicherungen. Wie stark sich die Annahme der Initiative auf die Einnahmen auswirken würde, hängt von der Reaktion der Unternehmen auf die 1:12-Vorgaben ab. Selbst wenn die Unternehmen lediglich die Spitzenlöhne anpassen würden, wären bei den Sozialversicherungen und bei den Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden erhebliche Einbussen zu erwarten. Diese Ausfälle wären noch deutlich höher, je mehr Unternehmen abwandern beziehungsweise Arbeitsplätze ins Ausland verlagern oder je weniger neue Unternehmen zuziehen.

Mögliche Folgen
für die Sozialwerke



Abstimmungstext

Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne»

vom 22. März 2013

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 21. März 2011² eingereichten Volksinitiative
«1:12 – Für gerechte Löhne»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Januar 2012³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 21. März 2011 «1:12 – Für gerechte Löhne» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 110a (neu) Lohnpolitik

¹ Der höchste von einem Unternehmen bezahlte Lohn darf nicht höher sein als das Zwölfwache des tiefsten vom gleichen Unternehmen bezahlten Lohnes. Als Lohn gilt die Summe aller Zuwendungen (Geld und Wert der Sach- und Dienstleistungen), welche im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit entrichtet werden.

² Der Bund erlässt die notwendigen Vorschriften. Er regelt insbesondere:

- a. die Ausnahmen, namentlich betreffend den Lohn für Personen in Ausbildung, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Menschen mit geschützten Arbeitsplätzen;
- b. die Anwendung auf Leiharbeits- und Teilzeitarbeitsverhältnisse.

¹ SR 101

² BBl 2011 3725

³ BBl 2012 637



II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 Ziff. 8⁴ (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 110a (neu)

(Lohnpolitik)

Tritt die Bundesgesetzgebung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Annahme von Artikel 110a durch Volk und Stände in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen bis zum Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung auf dem Verordnungsweg.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

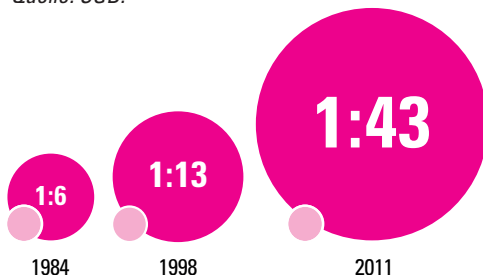
Die Argumente des Initiativkomitees

Abzocker stoppen. Ja zu 1:12!

Die UBS hat im vergangenen Jahr 2,5 Milliarden Franken Verlust eingefahren. Gleichzeitig wurden 2,5 Milliarden Franken Boni ausbezahlt. Alleine der Investmentbanker Andrea Orcel kassierte 26 Millionen als «Antrittschädigung». SchweizerInnen mit einem Durchschnittslohn müssen dafür 385 Jahre arbeiten.

1984 verdiente der Chef eines grösseren Schweizer Unternehmens im Durchschnitt noch rund sechs Mal so viel wie eine Normalverdienerin. Heute bekommen die CEOs das 43-Fache eines normalen Lohns. Und während sich die Manager immer schamloser bedienen, stagnieren die Löhne der grossen Mehrheit. Für Familien wird es immer schwieriger, Krankenkassenprämien und Mieten zu bezahlen.

*Managerlöhne explodieren: Der durchschnittliche Spitzenlohn in grösseren Schweizer Unternehmen im Verhältnis zum mittleren Lohn in der Schweiz.
Quelle: SGB.*



Mit der 1:12-Initiative können wir diese Entwicklung stoppen. Die Forderung der Initiative ist so einfach wie wirksam: Kein Manager darf in einem Monat mehr verdienen als seine MitarbeiterInnen während des ganzen Jahres. Will sich der CEO selbst einen höheren Lohn auszahlen, so muss er auch die tieferen Löhne im Unternehmen anheben.

Die 1:12-Initiative fordert eine Lohnbandbreite, wie sie noch vor wenigen Jahren auch bei den grossen Schweizer Unternehmen noch üblich war. Das bereitet den KMU keine Probleme und verhindert gezielt schamlose Abzockerlöhne.

Stimmen Sie deshalb JA zur 1:12-Initiative und helfen Sie mit, die Abzocker zu stoppen!

1:12

Weitere Informationen: www.1-12.ch

Die Argumente des Bundesrates

Die Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» hält nicht, was sie verspricht. Sie will das Gefälle zwischen den höchsten und den tiefsten Löhnen verkleinern. Sie wird die angestrebten Ziele nicht erreichen, sondern zusätzliche neue Probleme schaffen.

Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Die Initiative bedeutet eine Abkehr von den Grundsätzen der schweizerischen Arbeitsmarktpolitik, die in erster Linie auf Verhandlungen und dezentrale Entscheide setzt statt auf starre gesetzliche Regelungen. Diese Politik hat uns die Schaffung und die Sicherung von vielen guten Stellen bei einer sehr niedrigen Arbeitslosigkeit ermöglicht. Europaweit stehen wir damit sehr gut da. Mit der Annahme der Initiative würde dieses bewährte System in Frage gestellt.

Schwächung des
Arbeitsmarktes

Grossunternehmen sind heutzutage sehr mobil, und die Standortkonkurrenz ist gross. Mit der Annahme der Initiative besteht die Gefahr, dass in der Schweiz ansässige Unternehmen unser Land verlassen.

Schwächung des
Wirtschafts-
standorts

Ausländische Unternehmen, die einen neuen Standort suchen, könnten durch die Einschränkungen für die hohen Löhne abgeschreckt werden und sich gar nicht erst bei uns niederlassen.

Die Schwächung des Wirtschaftsstandorts Schweiz würde auch kleinere und mittlere Unternehmen treffen, die oft als Zulieferer von Grossunternehmen arbeiten.

Spitzenverdienerinnen und -verdiener bezahlen hohe Steuern und Beiträge an die Sozialversicherungen. Deshalb wären bei einer Annahme der Initiative bei den Einnahmen des Staates und der Sozialversicherungen hohe Ausfälle zu verkraften. Dies würde unser Land zu einem Zeitpunkt treffen, in dem das öffentliche Gemeinwesen zunehmenden Belastungen wie der Alterung der Gesellschaft ausgesetzt ist. Die Einnahmenaus-

Ausfälle bei Steuern
und Sozialversiche-
rungsbeiträgen

fälle würden die bestehenden Finanzierungsprobleme der Sozialversicherungen vergrössern.

Die von der Initiative vorgeschlagene staatliche Regelung der Löhne würde mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer Reihe von Umgehungsaktivitäten führen. Um solche Umgehungsaktivitäten zu bekämpfen und um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, wären im Gesetz schwierige Abgrenzungsfragen zu lösen. Heikel wäre zum Beispiel die Festlegung des Unternehmensbegriffs für die Anwendung der 1:12-Regel. Weiter müsste entschieden werden, welche Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden müssen. Kontrovers dürfte auch die Konkretisierung der im Initiativtext vorgesehenen Ausnahmen ausfallen.

Die Einhaltung neuer gesetzlicher Regeln müsste zudem strikte kontrolliert werden. Dies würde einen erheblichen administrativen Aufwand für die Unternehmen und den Staat nach sich ziehen.

Der Bundesrat hat wiederholt Lohnexzesse in der Wirtschaft kritisiert. Mit dem Aktien- und dem Rechnungslegungsrecht hat er zudem Leitplanken zur Unternehmensführung aufgestellt. Hingegen verzichtet er darauf, per Gesetz in die Festsetzung von Löhnen bei privaten Unternehmen einzugreifen.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» abzulehnen.

Rechtsunsicherheit
und hoher adminis-
trativer Aufwand

Bessere Lösung:
Politik des
Bundesrates

Volksinitiative

«Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative **«Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen»** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 110 zu 72 Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 26 zu 17 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Für erwerbstätige Eltern ist es oft nicht einfach, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. In der Schweiz lassen daher 38 % der Paarhaushalte mit Kindern und 54 % der Alleinerziehenden ihre Kinder unter 15 Jahren zeitweise durch Verwandte oder Tagesmütter, in einer Krippe oder einer ähnlichen Einrichtung betreuen. Ist das jüngste Kind unter 7 Jahren, sind es sogar 52 % der Paarhaushalte und 70 % der Alleinerziehenden.¹ Häufig fallen dabei Kosten an. Bund und Kantone berücksichtigen diese Auslagen bei den Steuern: Die Kosten für die Drittbetreuung der Kinder können unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise vom Einkommen abgezogen werden. Dieser Abzug beträgt beim Bund maximal 10 100 Franken pro Jahr und Kind. In den Kantonen ist er unterschiedlich hoch.

Ausgangslage

Die «Familieninitiative» will Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, steuerlich zusätzlich entlasten. Sie sollen den gleich hohen oder einen höheren Steuerabzug beanspruchen können wie Eltern, die ihre Kinder gegen Bezahlung durch Dritte betreuen lassen.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Daher wird ihnen heute kein Betreuungsabzug gewährt. Lassen Eltern ihre Kinder jedoch gegen Bezahlung durch Dritte betreuen, entstehen ihnen Kosten. Diese Kosten verringern ihr verfügbares Einkommen und damit ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der heutige Betreuungsabzug korrigiert ihre Mehrbelastung und sorgt für die steuerliche Gleichbehandlung der verschiedenen Familienmodelle. Demgegenüber bevorzugt die «Familieninitiative» die traditionelle Einverdienerfamilie, die ihre Kinder selber betreut.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

¹ Statistik familienergänzende Kinderbetreuung 2009, Bundesamt für Statistik: www.kinderbetreuung.bfs.admin.ch

Die Vorlage im Detail

Bund und Kantone entlasten Familien mit Kindern steuerlich mit verschiedenen Massnahmen. Für jedes Kind können ein Kinderabzug und ein Versicherungsabzug beansprucht werden. Beim Bund profitieren alle Eltern zusätzlich vom milderen Elterntarif. Dies gilt für alle Eltern mit Kindern, unabhängig von ihrem Zivilstand und der Art der Kinderbetreuung.

Steuerentlastungen
für alle Familien

Vor 2011 wurden Eltern, die gegen Bezahlung eine familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nahmen, bei den Steuern benachteiligt. Sie wurden gleich hoch besteuert wie Eltern, die ihre Kinder selber betreuen und gleich viel verdienen. Die Kosten für die Drittbetreuung konnten beim Bund und in einzelnen Kantonen nicht vom Einkommen abgezogen werden. Seit dem 1. Januar 2011 ist diese steuerliche Benachteiligung beseitigt. Bei der direkten Bundessteuer können die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung der Kinder unter gewissen Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 100 Franken pro Jahr und Kind vom Einkommen abgezogen werden. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern richtet sich der abzugsfähige Maximalbetrag nach kantonalem Recht. Der heutige Betreuungsabzug sorgt für die steuerliche Gleichbehandlung der verschiedenen Familienmodelle.

Gleichstellung
der Familienmodelle
seit 2011

Die Initiative verlangt, dass Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, einen mindestens gleich hohen Steuerabzug beanspruchen können wie Eltern, die ihre Kinder gegen Bezahlung durch Dritte betreuen lassen.

Ziel der Initiative

Bei Annahme der Initiative ist eine Umsetzung auf Gesetzesstufe erforderlich. Der Text der Initiative legt nicht fest, wie hoch der Abzug für die Eigenbetreuung sein soll. Der Text spricht lediglich davon, dass der Abzug für die Eigenbetreuung der Kinder mindestens so hoch sein muss wie der Abzug für die Drittbetreuung. Die Kosten für die Drittbetreuung sind jedoch je nach Lebensumständen (z. B. Familienverhältnisse, Beschäftigungsgrad, Einkommen) unterschiedlich hoch. Der Abzug für die Eigenbetreuung kann daher nicht anhand der heute geltenden Abzüge für die Drittbetreuung bemessen werden. Verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung sind denkbar. Es könnte ein einziger pauschaler Abzug sowohl für die Eigenbetreuung als auch für die Drittbetreuung eingeführt werden. Davon würden im Vergleich zum geltenden Recht Eltern profitieren, die ihre Kinder selber betreuen oder unentgeltlich durch Dritte betreuen lassen. Der Initiativtext lässt aber auch zu, dass der heutige Abzug für die Drittbetreuung abgeschafft und gar kein Betreuungsabzug mehr gewährt wird. Der Initiativtext schliesst ebenso nicht aus, dass ein Abzug für die Eigenbetreuung eingeführt werden könnte, der höher ist als der Abzug für die Drittbetreuung.

Was passiert
bei Annahme der
Initiative?

Die finanziellen Folgen bei einer Annahme der Initiative hängen von der Umsetzung ab. Würde ein identischer Pauschalabzug für die Eigen- und Drittbetreuung in der Höhe des heutigen maximalen Abzugs für die Drittbetreuung eingeführt, würde dies bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten Mindereinnahmen von rund 390 Millionen Franken pro Jahr² führen (Botschaft des Bundesrates, Bundesblatt 2012, S. 7236). Da die Kantone 17% der Einnahmen der direkten Bundessteuer erhalten, müssten sie auf rund 66 Millionen Franken verzichten. Hinzu kommen noch Mindereinnahmen bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Gemäss Schätzun-

Finanzielle Folgen

² Die Schätzungen für die direkte Bundessteuer beruhen auf den erwarteten Einnahmen der Steuerperiode 2012.

gen der Finanzdirektorenkonferenz könnten die jährlichen Steuerausfälle bei den Kantons- und Gemeindesteuern rund 1 Milliarde Franken betragen.³ Im Falle der ersatzlosen Streichung des Abzugs für die Drittbetreuung würden sich bei Bund und Kantonen Mehreinnahmen ergeben. Diese würden bei der direkten Bundessteuer rund 60 Millionen Franken pro Jahr betragen (Bundesblatt 2012, S. 7236).

³ Pressemitteilung der Finanzdirektorenkonferenz vom 20.11.2012.



Abstimmungstext

Bundesbeschluss

über die Volksinitiative «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen»

vom 21. Juni 2013

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹, nach Prüfung der am 12. Juli 2011² eingereichten Volksinitiative «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. Juli 2012³, beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 12. Juli 2011 «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 129 Abs. 4 (neu)

⁴ Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, muss für die Kinderbetreuung ein mindestens gleich hoher Steuerabzug gewährt werden wie Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ SR 101
² BBl 2011 6671
³ BBl 2012 7215

Die Argumente des Initiativkomitees

Stopp der Diskriminierung – JA zu tieferen Steuern – JA zur Familieninitiative

Familien mit Kindern tragen eine grosse Verantwortung, die mit viel Freude, aber auch mit beträchtlicher Arbeit und mit Verzicht verbunden ist. **Die Steuerbelastung für Familien hat entsprechend gerecht zu sein** und darf nicht einzelne Familien oder bestimmte Familienformen benachteiligen. Im Jahr 2009 hat das eidgenössische Parlament Betreuungsabzüge und damit Steuererleichterungen für jene Familien beschlossen, die ihre Kinder fremd und gegen Bezahlung betreuen lassen. Das ist zu begrüßen. **Familien, die ihre Kinder selber betreuen, wurden jedoch von diesem Steuerabzug ausgeschlossen.** Ausgeschlossen sind auch Ehepaare, die sich für die Eigenbetreuung in Form einer Reduktion des Arbeitspensums entschieden haben, oder Familien, welche eine Kinderbetreuung durch Grosseltern oder Nachbarn eingerichtet haben. **Die Familieninitiative will diese stossende Ungerechtigkeit beseitigen.**

Ein **JA zur Gleichstellung beim Steuerabzug entlastet somit neu auch jene Familien, die ihre Kinder selbst betreuen.** Dies bedeutet auch, dass weniger staatliche Krippenplätze benötigt werden und so **weniger Kosten für die Allgemeinheit** anfallen. Die Folgen sind weniger Steuern, Abgaben und Gebühren für alle.

Die Familieninitiative hat folgende Zielsetzungen:

- Gleich hohe Steuerabzüge für **alle** Familien mit Kindern
- Tiefere Steuern, Gebühren und Abgaben für **alle**
- **Keine Verstaatlichung** der Kinder
- **Vielfalt und Wahlfreiheit der Familienmodelle** – dank Beseitigung der Diskriminierung bei den Betreuungsabzügen für Kinder.

Weitere Informationen: www.familieninitiative.ch

Die Argumente des Bundesrates

Familien mit Kindern werden heute bei den Steuern gerecht behandelt, unabhängig davon, wie sie die Kinder betreuen. Die Annahme der Initiative würde die heutige steuerliche Gleichbehandlung der Familienmodelle aufheben und das traditionelle Familienmodell bevorzugen. Der Bundesrat lehnt die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Ein Steuersystem ist dann gerecht, wenn Steuerpflichtige nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Familien mit Kindern haben zusätzliche Kosten, wenn sie ihre Kinder gegen Bezahlung durch Dritte betreuen lassen. Diese zusätzlichen Kosten verringern das Einkommen und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Deshalb dürfen sie ganz oder teilweise bei den Steuern abgezogen werden. Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, haben für die Kinderbetreuung hingegen keine Mehrausgaben. Es ist folglich richtig, dass sie keinen Betreuungsabzug beanspruchen können. Sie werden entgegen der Auffassung des Initiativkomitees steuerlich nicht benachteiligt. Mit der Annahme der Initiative hingegen würden sie im Vergleich zu Eltern bevorzugt, die ihre Kinder gegen Bezahlung durch Drittpersonen betreuen lassen.

Initiative schafft
wieder Ungleich-
behandlung

Über die richtige Form der Kinderbetreuung bestehen unterschiedliche Ansichten. Der Bundesrat ist der Meinung, dass gesellschaftspolitische Wertvorstellungen nicht über das Steuerrecht gefördert werden sollten. Eltern handeln verantwortungsbewusst, wenn sie eine Betreuungsform wählen, die den Bedürfnissen der Familie und dem Wohl des Kindes dient. Das Steuerrecht soll sich daher gegenüber den verschiedenen Familienmodellen neutral verhalten. Das ist mit der heutigen Regelung gewährleistet. Die Initiative hingegen will das traditionelle Familienmodell mit steuerlichen Anreizen fördern.

Initiative bevorzugt
traditionelles
Familienmodell

Mit der steuerlichen Bevorzugung der traditionellen Familien richtet sich die Initiative gegen die Erwerbstätigkeit beider Elternteile. In der Praxis wirkt sich das vor allem negativ auf die Erwerbstätigkeit von Müttern aus. Dies widerspricht dem Verfassungsziel der Gleichstellung von Mann und Frau in Familie, Ausbildung und Arbeit.

Erwerbstätige
Mütter am meisten
betroffen

Mit Einführung des Abzugs für die Drittbetreuung der Kinder wurde die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert. Gleichzeitig wurde die Erwerbsbeteiligung der Mütter erleichtert. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es vorteilhaft, dass Frauen vermehrt berufstätig sind und so zum Wirtschaftswachstum beitragen. Bund und Kantone haben in den letzten Jahren in Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung investiert, die auch neue Arbeitsplätze geschaffen haben. Diesen Investitionen stehen steuerliche Mehreinnahmen gegenüber, die durch die zusätzlichen Arbeitskräfte und durch die berufliche Tätigkeit vieler Mütter erwirtschaftet werden.

Wirtschaftliche
Folgen

Der Bundesrat ist überzeugt, dass durch die Annahme der Initiative wieder eine steuerliche Ungerechtigkeit entstehen würde und die bisherigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritte gefährdet würden.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Initiative «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen» abzulehnen.

Änderung des Nationalstrassenabgabegesetzes (Autobahnvignette)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 22. März 2013 des Bundesgesetzes über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (**Nationalstrassenabgabegesetz**, NSAG) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, der Änderung des Nationalstrassenabgabegesetzes zuzustimmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 102 zu 87 Stimmen ohne Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 37 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Das Wichtigste in Kürze

Bundesrat und Parlament wollen mittelgrosse Städte sowie Berg- und Randregionen besser an das Nationalstrassennetz anbinden. Sie haben zu diesem Zweck entschieden, mit dem sogenannten neuen Netzbeschluss rund 400 Kilometer kantonalen Strassen in das Nationalstrassennetz aufzunehmen. Der Bund übernimmt auf diesen Strassen ausserdem wichtige Umfahrungsprojekte. Zudem soll das Nationalstrassennetz mit zwei neuen Abschnitten in Morges/Lausanne und im Zürcher Glatttal ergänzt werden. Um die Kosten zu decken, die sich aus der Übernahme der kantonalen Strassen ergeben, hat das Parlament den Preis für die Autobahnvignette von 40 auf 100 Franken pro Jahr erhöht. Darüber hinaus hat es eine Zweimonatsvignette für 40 Franken geschaffen.

Ausgangslage

Der neue Netzbeschluss tritt nur in Kraft, wenn die Erhöhung des Vignettenpreises vom Volk angenommen wird. Die beiden Vorlagen sind rechtlich miteinander verknüpft. Ohne die Erhöhung entfällt somit die Übernahme der rund 400 Kilometer Strassen und der Umfahrungsprojekte. Zudem könnte die Planung für die neuen Nationalstrassenabschnitte nicht fortgesetzt werden.

Netzbeschluss
mit Vignettenpreis
verknüpft

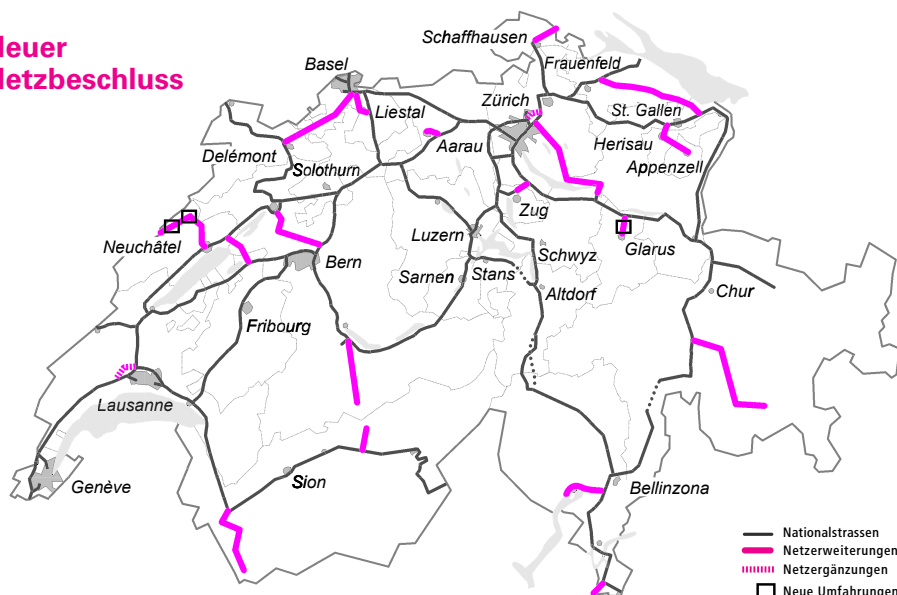
Gegen die Änderung des Vignettenpreises, die im Nationalstrassenabgabegesetz verankert ist, wurde das Referendum ergriffen. Kritisiert wird vor allem die Erhöhung des Preises für die Jahresvignette auf 100 Franken.

Warum das
Referendum?

Gute Verkehrsverbindungen stärken die Schweiz. Bundesrat und Parlament wollen darum Strassen von nationaler Bedeutung ins Nationalstrassennetz aufnehmen und die damit verbundenen Kosten über die Vignette decken. Bundesrat und Parlament empfehlen, die Vorlage anzunehmen.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Neuer Netzbeschluss



Wichtige Begriffe und Beschlüsse

Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz (Netzbeschluss)	Der Beschluss regelt, welche Strecken zum Nationalstrassennetz gehören. Er wurde 1960 in Kraft gesetzt und seither nur mit dem Gotthardstrassentunnel, der Nord- und Westumfahrung Zürich, der Transjurane und der Prättigauerstrasse ergänzt.
Neuer Netzbeschluss	Das Parlament hat den Netzbeschluss angepasst: Er beinhaltet einerseits Netzerweiterungen, andererseits Netzergänzungen.
– Netzerweiterungen	Mit den Netzerweiterungen wird das Nationalstrassennetz um rund 400 Kilometer kantonaler Strassen erweitert. Diese gehen damit in die Verantwortung des Bundes über.
– Netzergänzungen	Bei den Netzergänzungen handelt es sich um zwei neue Nationalstrassen-Abschnitte in Morges/Lausanne und im Zürcher Glattal.

Die Vorlage im Detail

Zur Abstimmung steht das Nationalstrassenabgabegesetz und die darin geregelte Höhe des Vignettenpreises. Diese Vorlage ist mit dem neuen Netzbeschluss verknüpft, der eine Erweiterung und Ergänzung des Nationalstrassennetzes bringt. Das Parlament hat die Verknüpfung beschlossen, um zu verhindern, dass dem Bund Strecken übertragen werden, die nicht finanziert sind. Der Bundesrat kann den neuen Netzbeschluss nur bei einem Ja zur Vignetten-Vorlage in Kraft setzen. Die Abstimmung über die Vignetten-Vorlage wird sich deshalb auch auf den neuen Netzbeschluss auswirken, über den nicht abgestimmt wird.

Zwei verknüpfte
Vorlagen

Das heutige Nationalstrassennetz wurde 1960 festgelegt und im Netzbeschluss verankert. Seither gab es nur geringe Anpassungen am Nationalstrassennetz, obwohl die Bevölkerung von 5,4 auf 8 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner gewachsen ist und sich der Strassenverkehr verfünffacht hat.

Nationalstrassen-
netz dem heutigen
Bedarf anpassen

Heute umfasst das Nationalstrassennetz rund 1800 Kilometer. Um den geänderten Anforderungen gerecht zu werden, haben Bundesrat und Parlament zusätzliche Strassen in das Nationalstrassennetz aufgenommen und den Netzbeschluss entsprechend angepasst. Es handelt sich um rund 400 Kilometer kantonaler Strassen, mit denen mittelgrosse Städte und Agglomerationen sowie Berg- und Randregionen besser an das Nationalstrassennetz angebunden werden können.

Netzerweiterung

Neu zum Nationalstrassennetz gehören die Strecken Bern–Biel, Bellinzona–Locarno, Spiez–Kandersteg und Gampel–Goppenstein (Zufahrten Autoverlad am Lötschberg), die Julierpass-Strasse, die Hirzelverbindung sowie eine Reihe weiterer Strecken von nationaler Bedeutung (vgl. Karte).

Welche Strassen
sind betroffen?

Der Bund wird auf den neuen Strecken ausserdem Umfahrungsprojekte übernehmen. Dazu gehören die von den Kantonen planerisch weit vorangetriebenen Umfahrungen von La Chaux-de-Fonds, Le Locle und Näfels. Mit dem Netzbeschluss hat das Parlament die Übernahme dieser Projekte beschlossen. Bei weiteren rund 20 Umfahrungen wird der Bund die von den Kantonen begonnene Planung weiterführen.

Umfahrungen

Mit dem neuen Netzbeschluss kann zudem die Planung für den Bau der zwei Netzergänzungen in Morges/Lausanne und im Zürcher Glatttal fortgesetzt werden. Diese dienen dazu, die schon bestehenden, stark beanspruchten Autobahnen zu entlasten.

Netzergänzungen

Durch den neuen Netzbeschluss entstehen dem Bund unter dem Strich Mehrkosten von rund 300 Millionen Franken pro Jahr. Der Aufwand für den Winterdienst, die Grünpflege, Sanierungen sowie weitere Betriebs- und Unterhaltsarbeiten macht mit rund 100 Millionen einen Drittel davon aus. Rund 200 Millionen beziehungsweise zwei Drittel entfallen auf den Ausbau. Diese Gelder werden vor allem für Ortsumfahrungen, für den Lärmschutz sowie für Massnahmen zum Schutz vor Lawinen und anderen Naturgefahren und zur Erhöhung der Sicherheit von Anschlüssen, Kreuzungen und Tunnels eingesetzt. Mit dem neuen Netzbeschluss kann der Bund in den nächsten 20 Jahren Projekte im Umfang von rund 4 Milliarden Franken verwirklichen.

Investitionen in
Betrieb, Unterhalt
und Ausbau

Mit der Übertragung in das Nationalstrassennetz können innerorts stark belastete Strassen durch Ortsumfahrungen vom Verkehr entlastet werden. Ausserorts kann die Sicherheit durch den vermehrten Bau getrennter Anlagen für Fussgängerinnen und Fussgänger, für Radfahrerinnen und Radfahrer sowie für landwirtschaftliche Fahrzeuge erhöht werden (z. B. Unter- oder Überführungen). Auf allen übernommenen Abschnitten gelten generell die hohen Sicherheitsstandards der Nationalstrassen.

Mehr Sicherheit

Zur Deckung der mit dem neuen Netzbeschluss verbundenen Kosten hat das Parlament entschieden, den Preis der Autobahnvignette von 40 auf 100 Franken pro Jahr zu erhöhen. Neu gibt es zudem eine Zweimonatsvignette für 40 Franken. Diese dient jenen, die vignettenpflichtige Strassen nur für kurze Zeit nutzen wollen.

Finanzierung über
Vignetten-Erträge

Um die Finanzierung zu sichern, hat das Parlament den neuen Netzbeschluss an die Vignettenpreis-Erhöhung gekoppelt: Der Bundesrat kann den neuen Netzbeschluss nur in Kraft setzen, wenn die Erhöhung des Vignettenpreises vom Volk angenommen wird.¹ Damit will das Parlament sicherstellen, dass die dem Bund übertragenen Strassen finanziert sind.

Neuer Netz-
beschluss an
Vignetten-Vorlage
gekoppelt

Die Vignetten-Erträge des Bundes kommen vollständig der Spezialfinanzierung Strassenverkehr («Strassenkasse») zugute. Der Vignettenpreis wird erst erhöht, wenn deren Reserven unter die Schwelle von einer Milliarde Franken sinken. Die Erhöhung erfolgt gemäss Finanzplanung voraussichtlich auf Anfang 2016. Mit dieser Regelung stellt das Parlament sicher, dass kein Geld auf Vorrat beschafft wird.

Zeitpunkt der
Erhöhung

Das Referendum wurde nur gegen die im Nationalstrassenabgabegesetz verankerte Vignettenpreiserhöhung ergriffen. Wegen der rechtlichen Verknüpfung mit dem neuen Netzbeschluss entfallen bei einem Nein aber auch die damit beschlossenen Änderungen: Der Bund könnte somit die 400 Kilometer Strassen von den Kantonen nicht übernehmen, und er könnte weder die Ortsumfahrungen von La Chaux-de-Fonds, Le Locle und Näfels bauen noch weitere Umfahrungen verwirklichen. Ausserdem blieben die Engpässe auf den bestehenden Autobahnen in Morges/Lausanne und im Zürcher Glatttal ungelöst.

Was passiert
bei einem Nein?

¹ Der neue Netzbeschluss regelt in Art. 2 Abs. 2: «Der Bundesrat setzt diesen Beschluss (...) in Kraft, wenn gegen die Änderung des Nationalstrassenabgabegesetzes kein Referendum zu Stande kommt oder die Änderung in einer Volksabstimmung angenommen wird.»

Die Argumente des Referendumskomitees

NEIN! Eine Erhöhung von 150 Prozent ist Abzockerei

100 statt 40 Franken, das ist eine unverschämte Preiserhöhung von 150 Prozent.

NEIN! Die Zitrone ist ausgepresst

Der Bund nimmt den motorisierten Strassenbenutzern jedes Jahr um die 10 Milliarden Franken an Steuern, Gebühren und Abgaben ab. Davon fliessen 70 Prozent in die Bundeskasse oder zur defizitären Bahn. Nur 30 Prozent werden zweckgebunden in die Strasseninfrastruktur investiert. Der Strassenverkehr stellt weit mehr als genügend Mittel bereit. Die laufende Querfinanzierung der Bahn durch die Strasse vergrössert die Finanzierungslücke beim Strassenverkehr.

NEIN! Abgaben auf Vorrat sind abzulehnen

Schiene und Strasse verfügen nicht über gleich lange Spiesse. Der Bund verspricht zwar, ähnlich dem Bahninfrastrukturfonds, einen Strasseninfrastrukturfonds zu schaffen. Doch über die 100-Franken-Vignette verlangen die Behörden Geld, bevor dieses Versprechen eingehalten ist – Abgaben auf Vorrat sind abzulehnen.

NEIN! Die Vorlage ist eine Mogelpackung

Das Geld aus der Vignettenpreiserhöhung ist bereits verplant. Gegen Stau in den Agglomerationen, für die Beseitigung von Engpässen oder gar notwendige Ergänzungen bei den Autobahnen bleibt nichts übrig. Mit der Übernahme gewisser Kantonsstrassen sollen über die Vignettengelder die Kantonsfinanzen entlastet werden. Nur: Es gibt keine Garantie, dass die frei gewordenen Mittel in Strassenprojekte fliessen – der Preisaufschlag bringt keinen Mehrwert, sondern ist eine Mogelpackung.

NEIN! Ausländer werden bevorzugt

Ausländische Touristen können eine 2-Monatsvignette für 40 Franken kaufen. Wer als Schweizer die Autobahn über die 2 Monate hinaus nur wenig benutzen will, muss die vollen 100 Franken hinblättern – das ist unfair.

Weitere Informationen: www.100-fr-vignette-nein.ch

Die Argumente des Bundesrates

Gute Verkehrsverbindungen sind wichtig für die Schweiz. Der Bundesrat will darum das Nationalstrassennetz mit Strecken erweitern, die in den vergangenen Jahrzehnten nationale Bedeutung erlangt haben. Viele Regionen können so besser erschlossen und durch Ortsumfahrungen entlastet werden. Dies ist rechtlich jedoch an die Erhöhung des Vignettenpreises gekoppelt. Falls diese abgelehnt wird, können die Verbesserungen nicht umgesetzt werden. Der Bundesrat befürwortet die Vignetten-Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Die Nationalstrassen dienen dazu, alle Regionen und wirtschaftlichen Zentren der Schweiz miteinander zu verbinden. Mit der Aufnahme von rund 400 Kilometern Strassen ins Nationalstrassennetz wird die Erreichbarkeit weiter verbessert, und alle Kantonshauptorte werden direkt an das Nationalstrassennetz angebunden. Darum unterstützt auch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz der Kantone die neue Lösung.

Anbindung
aller Landesteile
und Zentren

Der neue Netzbeschluss ermöglicht es zudem, dringende Umfahrungen zu verwirklichen: Dabei geht es zunächst um La Chaux-de-Fonds, Le Locle und Näfels. Weitere Projekte folgen. Ausserdem kann die Beseitigung der gravierenden Engpässe in Morges/Lausanne und im Zürcher Glatttal angegangen werden. Dadurch wird die Bevölkerung von Lärm und Verkehr entlastet, sie profitiert von attraktiveren Verkehrsverbindungen und erhält mehr Sicherheit. Auf den Strecken, die neu dem Bund übertragen werden, gelten die hohen Sicherheitsstandards der Nationalstrassen.

Vignette garantiert
Umfahrungen und
mehr Sicherheit

Die Erhöhung des Vignettenpreises gewährleistet, dass die neu aufgenommenen Nationalstrassenstrecken finanziert sind. Der Bundesrat erachtet 100 Franken für die Jahresvignette als verkraftbar: Zum einen, weil die letzte Anpassung fast 20 Jahre zurückliegt und der Aufwand für Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen stark gestiegen ist. Zum anderen, weil der Preis auch im Vergleich zum Ausland moderat bleibt: In Frankreich, Italien oder Spanien muss man nur schon für eine Ferienreise oft höhere Autobahngebühren bezahlen als in der Schweiz für die ganzjährige Nutzung der Nationalstrassen.

Vignettenpreis
bleibt moderat

Die Vignette garantiert zudem, dass auch die Autofahrerinnen und Autofahrer aus dem Ausland einen Beitrag an die Finanzierung des Nationalstrassennetzes leisten: Im letzten Jahr machte dieser Beitrag rund 130 Millionen Franken aus – mehr als ein Drittel der gesamten Vignetten-Erträge.

Ausländische
Automobilisten
zahlen mit

Die Erweiterung und Ergänzung des Nationalstrassennetzes kann nur erfolgen, wenn die Vignettenpreiserhöhung vom Volk angenommen wird. Die Vorlagen sind rechtlich miteinander verknüpft. Bei einem Nein zur Vignettenpreiserhöhung bleibt die Erweiterung des Nationalstrassennetzes blockiert.

Ohne Finanzierung
keine Netz-
erweiterung

Gute Verkehrsverbindungen stärken die Schweiz. Der Bundesrat setzt darum auf Investitionen in Strasse und Schiene – in die wirtschaftlichen Lebensadern unseres Landes. Mit der Erhöhung des Vignettenpreises kann das Nationalstrassen-

Gutes Verkehrsnetz
stärkt die Schweiz

netz den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Die Erweiterung ergänzt andere, vom Parlament schon verabschiedete Investitionen zur Linderung von Staus in grossen Städten und Agglomerationen. Investitionen in den Verkehr dienen allen – der Bevölkerung, den Kantonen und der Wirtschaft.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Änderung des Nationalstrassenabgabegesetzes (Autobahnvignette) zuzustimmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz

über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabegesetz, NSAG)

Änderung vom 22. März 2013

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Januar 2012¹,
beschliesst:*

I

Das Nationalstrassenabgabegesetz vom 19. März 2010² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Geltungsbereich

Die Abgabe wird für die Benützung von Nationalstrassen erster und zweiter Klasse gemäss Netzbeschluss vom 10. Dezember 2012³ über das Nationalstrassennetz (abgabepflichtige Nationalstrassen) erhoben.

Art. 6 Abgabebetrag und Rückerstattung

¹ Die Abgabe beträgt für:

- a. ein Jahr 100 Franken;
- b. zwei Monate 40 Franken.

² Die Abgabe wird nicht zurückerstattet.

Art. 7 Abs. 1, 4 Einleitungssatz und 5

¹ Die Abgabe ist durch den Kauf einer Jahres- oder Zweimonatsvignette (Vignette) zu entrichten.

⁴ Sie ist entwertet und somit nicht mehr gültig, wenn sie:

⁵ Die Zweimonatsvignette ist zudem nicht gültig, wenn sie ungelocht ist oder nicht von einer ermächtigten Stelle gelocht wurde.

Art. 8 Geltungsdauer und Abgabe

¹ Die Jahresvignette berechtigt zur Benützung von abgabepflichtigen Nationalstrassen vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Januar des Folgejahres.

¹ BBl **2012** 745

² SR **741.71**

³ BBl **2012** 745 821. *Der Text des Netzbeschlusses ist auf den Seiten 38–43 der Abstimmungserläuterungen abgedruckt. Über den Netzbeschluss wird nicht abgestimmt.*

² Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung von abgabepflichtigen Nationalstrassen für zwei Monate zwischen dem 1. Dezember des Vorjahres und dem 30. Januar des Folgejahres.

³ Die Vignetten dürfen ab dem 1. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres abgegeben werden.

Art. 8a Zweimonatsvignette

¹ Die in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehene Dauer der Zweimonatsvignette beginnt mit dem auf der Vignette gelochten Tag und endet an demjenigen Tag des übernächsten Monats, der durch seine Zahl dem gelochten Tag entspricht. Fehlt ein solcher Tag im übernächsten Monat, so endet die Dauer am letzten Tag dieses Monats. Der gelochte Tag muss zwischen dem 1. Dezember des Vorjahres und dem 30. November des laufenden Jahres liegen.

² Die Zweimonatsvignette muss beim Verkauf gelocht werden. Zur Lochung ermächtigt sind:

- a. die Eidgenössische Zollverwaltung (Zollverwaltung);
- b. die Kantone;
- c. die nach Artikel 18 Absatz 4 mit der Erhebung der Abgabe beauftragten Dritten.

Art. 9 Abs. 1 erster Satz

¹ Die Zollverwaltung gibt die Vignette heraus. ...

Art. 14 Abs. 1

¹ Wer entgegen den Artikeln 3–5 und 7–8a vorsätzlich oder fahrlässig mit einem Fahrzeug eine abgabepflichtige Nationalstrasse benützt oder die Vignette vorschriftswidrig verwendet, wird mit einer Busse von 200 Franken bestraft.

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. März 2013

Die Vignette gemäss bisherigem Recht ist bis zum 31. Januar des auf das Inkrafttreten dieser Änderung folgenden Jahres gültig.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Er setzt dieses Gesetz in Kraft, wenn:

- a. der Netzbeschluss vom 10. Dezember 2012 in Kraft getreten ist; und
- b. die Rückstellung der zweckgebundenen Mittel in der Spezialfinanzierung Strassenverkehr unter den Betrag von einer Milliarde fällt.

Hinweis an die Stimmberechtigten:

Der Netzbeschluss ist vom Parlament beschlossen worden, aber noch nicht in Kraft. Der Bundesrat kann den Netzbeschluss nur in Kraft setzen, wenn die Änderung des Nationalstrassenabgabegesetzes vom Volk angenommen wird. Der Netzbeschluss ist wegen dieser rechtlichen Verknüpfung als Zusatzinformation in den Abstimmungserläuterungen abgedruckt. Über den Netzbeschluss wird nicht abgestimmt. Darum ist er weder in der Abstimmungsfrage noch auf dem Stimmzettel erwähnt.

Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz (Netzbeschluss)

vom 10. Dezember 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 1 Absatz 1, 8a Absatz 3 und 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes
vom 8. März 1960¹ über die Nationalstrassen,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Januar 2012²,
beschliesst:*

Art. 1

Zu Nationalstrassen im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Nationalstrassen werden die im Anhang aufgeführten Strassen erklärt.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

² Der Bundesrat setzt diesen Beschluss zusammen mit der Änderung vom 22. März 2013³ des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen in Kraft, wenn gegen die Änderung vom 22. März 2013⁴ des Nationalstrassenabgabegesetzes kein Referendum zu Stande kommt oder die Änderung in einer Volksabstimmung angenommen wird.

¹ SR 725.11

² BBl 2012 745

³ BBl 2012 813

⁴ BBl 2012 815

Liste der schweizerischen Nationalstrassen

	Strassenzug und Strecke	Klasse
N1	Genève (Frontière) – Lausanne – Yverdon-les-Bains – Bern – Zürich – Winterthur – St. Gallen – St. Margrethen	
	Bardonnex (Frontière) – Perly	1
	<i>Perly – Genève (Etoile)</i>	2
	Perly – Aéroport Cointrin – Le Vengeron	1
	<i>Le Vengeron – Genève (Lac)</i>	2
	Le Vengeron – Ecublens	1
	<i>Ecublens – Lausanne (Maladière)</i>	2
	Ecublens – Villars-Ste-Croix	1
	Aubonne /Morges(Ouest) – Villars-Ste-Croix	1
	Villars-Ste-Croix – Essert-Pittet – Yverdon-les-Bains – Bern – Weyermannshaus – Bern (Forsthaus)	1
	<i>Bern (Forsthaus) – Bern (Insel)</i>	3
	Bern (Forsthaus) – Bern (Neufeld)	1
	<i>Bern (Neufeld) – Bern (Tiefenaustrasse)</i>	2
	Bern (Neufeld) – Bern-Wankdorf – Schönbühl – Luterbach – Härkingen – Wiggertal – Aarau (Ost)	1
	<i>Aarau (Ost) – Rohr</i>	2
	<i>Rohr – Aarau</i>	3
	Aarau (Ost) – Birrfeld – Limmattal	1
	<i>Limmattal – Zürich (Hardturmsportplatz)</i>	1
	<i>Zürich (Hardturmsportplatz) – Platzspitz</i>	3
	Limmattal – Gubristtunnel – Zürich-Nord	1
	Seebach/Zürich-Nord – Brüttsellen/Effretikon	1
	Zürich-Nord – Zürich-Ost	1
	<i>Zürich-Ost – Zürich (Letten)</i>	2
	Zürich-Ost – Brüttsellen – Winterthur-Nord – Winterthur-Ost – St. Gallen (Kreuzbleiche)	1
	<i>St. Gallen (Kreuzbleiche) – St. Gallen (Schoren)</i>	2
	St. Gallen (Kreuzbleiche) – Meggenhus – St. Margrethen	1
N2	Basel (Grenze) – Belchentunnel – Härkingen und Wiggertal – Luzern – Stans – Seelisbergtunnel – Altdorf – Gotthardtunnel – Lugano – Bellinzona – Chiasso (Frontiera)	
	Basel/Weil am Rhein (Grenze) – Wiese – Basel (Gellert)	1
	<i>Basel (Gellert) – Gundeldingen/Basel-Bahnhof-SBB</i>	2
	Basel (Gellert) – Hagnau – Augst – Härkingen (N1)	1
	Wiggertal (N1) – Rotsee – Luzern (Zentrum)	1
	<i>Luzern (Zentrum) – Kasernenplatz</i>	2
	Luzern (Zentrum) – Lopper – Altdorf	1

	Strassenzug und Strecke	Klasse
	Altdorf – Göschenen	2
	Göschenen – Airolo (Gotthardtunnel)	2
	Göschenen – Gotthardpass – Airolo	3
	Airolo – Bellinzona-Nord – Mendrisio – Chiasso (Frontiera)	1
N3	Basel (Grenze) – Wiese und Augst – Birrfeld und Zürich (Limmattal) – Aeschertunnel – Uetlibergtunnel – Pfäffikon – Sargans	
	Basel/St. Louis (Grenze) – Wiese (N2)	1
	Augst (N2) – Birrfeld (N1)	1
	Limmattal (N1) – Zürich-West – Zürich-Süd	1
	Zürich (Platzspitz) – Zürich (Wiedikon)	3
	Zürich (Wiedikon) – Zürich-Süd	2
	Zürich-Süd – Reichenburg – Sarganserland (N13)	1
N4	Thayngen (Grenze) – Schaffhausen – Winterthur und Zürich – Islisbergtunnel – Cham – Schwyz – Altdorf	
	Thayngen (Grenze) – Mutzentali	3
	Mutzentali – Winterthur-Nord (N1)	2
	Zürich-West (N3) – Blegi – Rütihof – Brunnen	1
	Brunnen – Tunnelportal Flüelen	3
	Tunnel Flüelen – Altdorf (N2)	2
N5	Yverdon-les-Bains – Neuchâtel – Biel/Bienne – Solothurn (Luterbach)	
	Yverdon-les-Bains (N1) – Neuchâtel-Vauseyon – Le Landeron	1
	Le Landeron – La Neuveville	2
	La Neuveville – Twann (West)	3
	Twann (West) – Twann (Ost)	2
	Twann (Ost) – Biel/Bienne (West) – Biel/Bienne-Bruggmoos	3
	Biel/Bienne-Bruggmoos – Biel/Bienne-Bözingenfeld – Luterbach (N1)	1
N6	Biel/Bienne – Bern (Schönbühl) und Bern (Wankdorf) – Thun – Spiez – Gampel	
	Biel-Bruggmoos (N5) – Lyss (Nord)	2
	Lyss (Nord) – Schönbühl (N1)	1
	Bern-Wankdorf (N1) – Muri	1
	Muri – Rüfenacht	2
	Muri – Thun (Nord)	1
	Thun (Nord) – Glättimüli	2
	Thun (Nord) – Lattigen	1
	Lattigen – Wimmis (Port)	2
	Lattigen – Spiez – Mülönen	2
	Mülönen – Reichenbach	3
	Reichenbach – Frutigen	2
	Frutigen – Kandersteg (Verladestation Lötschbergtunnel)	3
	Goppenstein (Verladestation Lötschbergtunnel) – Gampel (N9)	3

	Strassenzug und Strecke	Klasse
N7	Winterthur – Frauenfeld – Kreuzlingen (Grenze)	
	Winterthur-Ost (N1) – Grüneck – Kreuzlingen (Nord)	1
	Kreuzlingen (Nord) – Kreuzlingen (Grenze)	2
N8	Spiez – Interlaken – Brünig – Sarnen – Lopper	
	Spiez (N6) – Krattiggraben	2
	Krattiggraben – Leissigen (West)	3
	Leissigen (West) – Leissigen (Ost)	2
	Leissigen (Ost) – Därligen (West)	3
	Därligen (West) – Därligen (Ost)	2
	Därligen (Ost) – Interlaken (West)	3
	Interlaken (West) – Unterbach	2
	Unterbach – Brünigpass – Lungern	3
	Umfahrung Lungern	2
	Lungern – Giswil	3
	Giswil – Sarnen (Süd) – Lopper (N2)	2
N9	Vallorbe (Frontière) – Orbe (Essert-Pittet) und Lausanne (Villars-Ste-Croix) – Sion – Brig – Simplon – Gondo (Grenze)	
	Vallorbe (Frontière) – Ballaigues	3
	Ballaigues – Essert-Pittet (N1)	2
	Villars-Ste-Croix (N1) – La Croix	1
	<i>La Croix – Corsy</i>	2
	La Croix – La Veyre – Gd St-Bernard – Brig	1
	Brig – Simplon – Gondo (Grenze)	3
N11	Flughafen Kloten – Zürich	
	Flughafen Kloten – Zürich-Nord	1
N12	Vevey – Fribourg – Bern	
	La Veyre (N9) – Bern-Weyermannshaus (N1)	1
N13	St. Margrethen – Sargans – Chur – Galleria del San Bernardino – Bellinzona – Locarno	
	St. Margrethen (N1) – Sarganserland – Reichenau	1
	Reichenau – Islabellatunnel – Galleria del San Bernardino – Bellinzona-Nord (N2)	2
	Bellinzona-Süd (N2) – Aeroporto Locarno	3
	Aeroporto Locarno – Tunnel Mappo Morettina – Locarno – Ascona (Svincolo San Materno)	2
N14	Luzern – Zug – Wädenswil	
	Rotsee (N2) – Rütihof (N4)	1
	Blegi (N4) – Baar – Sihlbrugg	2
	Sihlbrugg – Wädenswil (N3)	3

	Strassenzug und Strecke	Klasse
N 15	Brüttisellen – Wetzikon – Rapperswil – Reichenburg	
	Brüttisellen (N1) – Uster (Ost)	2
	Uster (Ost) – Wetzikon – Hinwil	3
	Hinwil – Reichenburg (N3)	2
N16	Boncourt (Frontière) – Delémont – Biel/Bienne	
	Boncourt (Frontière) – Tavannes	2
	<i>Tavannes – Route de Tramelan</i>	2
	Tavannes – La Heutte	2
	La Heutte – Biel/Bienne	3
	Biel/Bienne – Biel/Bienne-Bözingenfeld (N5)	2
N17	Niederurnen – Glarus	
	Niederurnen (N3) – Näfels (Nord)	2
	Näfels (Nord) – Glarus	3
N18	Delémont – Basel	
	Delémont-Est (N16) – Aesch (BL)	3
	Aesch (BL) – Hagnau (N2)	2
N20	Le Locle (Frontière) – La Chaux-de-Fonds – Tunnel de la Vue des Alpes – Neuchâtel und Thielle – Murten	
	Le Col des Roches (Frontière) – Crêt du Locle	3
	Crêt du Locle – La Chaux-de-Fonds (Ouest)	2
	La Chaux-de-Fonds (Ouest) – La Chaux-de-Fonds (Sud)	3
	La Chaux-de-Fonds (Sud) – Tunnel de la Vue des Alpes – Neuchâtel-Vauseyon (N5)	2
	Thielle (N5) – Gals	3
	Gals – Ins	2
	Ins – Murten (N1)	3
N21	Martigny – Portail du tunnel Gd. St-Bernard	
	Gd. St-Bernard (N9) – Martigny-Croix	2
	Martigny-Croix – Portail du Tunnel du Gd. St-Bernard	3
N22	Pratteln – Liestal – Sissach	
	Pratteln (N2) – Sissach (N2)	2
N23	Grüneck – Meggenhus	
	Grüneck (N7) – Arbon (West)	3
	Arbon (West) – Meggenhus (N1)	2
N24	Mendrisio – Gaggiolo (Frontiera)	
	Mendrisio (N2) – Stabio (Ost)	2
	Stabio (Ost) – Gaggiolo (Frontiera)	3
N25	St. Gallen – Herisau – Appenzell	
	St. Gallen (Winkeln) (N1) – Herisau – Hundwil – Appenzell	3

	Strassenzug und Strecke	Klasse
N28	Landquart – Klosters	
	Landquart (N13) – Jenaz	2
	Jenaz – Saas	3
	Saas – Klosters	2
N29	Thusis – Silvaplana	
	Thusis (Süd) (N13) – Tiefencastel – Silvaplana	3

Übernahme durch den Bund von Projekten bei Anpassung des Nationalstrassennetzes nach Artikel 8a des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen

	Strassenzug und Strecke	
N17	Niederurnen – Glarus	
	Das Projekt «Umfahrung Näfels» wird vom Bund übernommen, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 8a NSG erfüllt sind.	
N20	Le Locle (Frontière) – La Chaux-de-Fonds – Tunnel de la Vue des Alpes – Neuchâtel und Thielle – Murten	
	Die Projekte «Umfahrung Le Locle» und «Umfahrung La Chaux-de-Fonds» werden vom Bund übernommen, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 8a NSG erfüllt sind.	

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

**Empfehlung
an die Stimmberechtigten**

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 24. November 2013
wie folgt zu stimmen:

- Nein zur Volksinitiative
«1:12 – Für gerechte Löhne»
- Nein zur Volksinitiative
«Familieninitiative: Steuerabzüge
auch für Eltern, die ihre Kinder selber
betreuen»
- Ja zur Änderung des
Nationalstrassenabgabegesetzes

Redaktionsschluss:
28. August 2013

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch